

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Martin Zeil,  
Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 16/9681 –**

### **Von der Bundesregierung vorhergesagte Gaspreiserhöhung um 40 Prozent im Herbst 2008**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Bericht der „WELT am SONNTAG“ vom 8. Juni 2008 befürchtet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) dieses Jahr einen dramatischen Anstieg der Gaspreise. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Michael Müller, wird mit den Worten zitiert: „Über die bereits bekannt gewordenen 25 Prozent hinaus kann es im Herbst noch einmal eine Erhöhung des Gaspreises um bis zu 40 Prozent geben“ und „Die Bundesregierung sollte prüfen, ob sie in Abstimmung mit der Europäischen Union eine Strategie zur Entkopplung erarbeitet, damit es zu einer kostengerechten Preisentwicklung kommt, die spekulative Überhöhungen ausschließt“. Die Preisbindung sei nicht mehr zeitgemäß. Demgegenüber will der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, an der Preisbindung festhalten und bezeichnet den vorausgesagten Preisanstieg in dieser Höhe als Spekulation.

1. Auf welchen Fakten beruht die Voraussage weiterer Preissteigerungen bis 40 Prozent für Gas im Herbst 2008?

Bei der Äußerung des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller handelt es sich um eine Befürchtung, dass sich der Öl- und Gaspreisanstieg der letzten eineinhalb Jahre so weiter fortsetzt.

2. Hat das Bundeskartellamt in den Jahren 2006 bis 2008 geprüft, ob importierende Gasversorgungsunternehmen oder Gasversorgungsunternehmen, die Endkunden beliefern, Gasbezugskostenänderungen auf Grund der Ölpreisbindung gleichermaßen bei steigenden und bei fallenden Bezugskosten weitergegeben haben, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Bundeskartellamt hat in dem erfragten Zeitraum 2006 bis 2008 diese Prüfung nicht vorgenommen. Gaslieferverträge mit Endverbrauchern (Haushalt, Kleingewerbe) enthalten in der Regel keine Gas-Ölpreis-Kopplung. Ferner gab es für diesen Zeitraum keine Anhaltspunkte, dass die Gas-Ölpreis-Kopplung nur zu Lasten der Verbraucher angewendet wurde.

3. Wird sich die Bundesregierung in Brüssel entsprechend der Forderung des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller für eine Strategie zur Entkopplung von Öl- und Gaspreis einsetzen?

Die Ölpreisbindung ist integraler Bestandteil in langfristigen privatrechtlichen Gasimportverträgen zwischen ausländischen Gasproduzenten und inländischen Importunternehmen. Staatliche Eingriffsmöglichkeiten auf diese Preisgestaltung bestehen nicht. Es wäre die Sache der Unternehmen andere Preisbestimmungsmechanismen zu finden.

4. Welche Vor- und Nachteile (insbesondere Preisrisiken) wären mit einer Entkopplung der Öl- und Gaspreise für die Märkte bzw. für den Endverbraucher verbunden?

Der Gaspreis ist gekennzeichnet durch eine begrenzte Anzahl von Anbietern und eine steigende Nachfrage. Angesichts der Marktmacht der Gas produzierenden Länder wäre auch bei anderen Preisgestaltungsmodellen bei den Importverträgen wohl kaum mit sinkenden Gaspreisen zu rechnen. Auf den inländischen Weiterverteilungsstufen werden bereits jetzt Lieferverträge auch ohne Ölpreisbindung angeboten.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr eines weltweiten Gaskartells nach Vorbild der Opec?

Es bestehen Zweifel daran, dass ein Gaskartell die gleiche Wirkung wie die OPEC (Organisation of the Petroleum Exporting Countries) entfalten kann. Während Öl am Weltmarkt frei verfü- und transportierbar ist und sich die Preise an internationalen Börsen bilden, wird pipelinegebundenes Erdgas auf regional begrenzten Märkten mit langfristigen Verträgen und festgelegten Liefermengen geliefert. Der Preis richtet sich nach dem Prinzip der Anlegbarkeit (Ölpreisbindung); d. h. angebotslenkende Absprachen seitens der Produzentländer könnten wegen der vertraglich vereinbarten Liefermenge und der Ölpreisbindung nicht auf den Gaspreis durchschlagen.

Erst wenn sich kurzfristige Spotlieferverträge durch eine Ausweitung des LNG-Marktes durchsetzen, hätte ein Gaskartell Einwirkungsmöglichkeiten.

6. Hält die Bundesregierung angesichts der weltweit prognostizierten starken Nachfrage nach Gas und einer ausgebauten Gasinfrastruktur die Rechtfertigung der Öl-Gaspreisbindung mit hohen Kosten der Exploration und der Konkurrenz zu Öl noch für gerechtfertigt?

Der prognostizierte steigende Gasbedarf für Europa erfordert in Zukunft hohe Investitionen in Exploration, Produktion und Transportinfrastruktur (z. B. Nord

Stream-Pipeline, Nabucco-Pipeline). Investitionen in Exploration und Ausbeutung neuer Gasfelder und zum Ausbau entsprechender Transportinfrastruktur sind gekennzeichnet durch eine hohe Kapitalintensität und eine langfristige Kapitalbindung. Die Ölpreisbindung bei den Importverträgen ist auch Grundlage für die Kalkulation auf der Produzentenseite.

7. Ist unter dem strategischen Ziel einer „kostengerechten Preisentwicklung, die spekulative Überhöhungen ausschließt“ eine staatliche Preisregulierung zu verstehen?

Nein. Im zitierten Kontext war hiermit mehr Wettbewerb und Transparenz, nicht aber Regulierung gemeint.

8. Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen nach Einführung einer Entfernungspauschale und/oder der Einführung von Sozialtarifen für Geringverdiener bei Strom und Gas?

Die Bundesregierung wird die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der seit dem Veranlagungszeitraum 2007 geltenden steuerlichen Regelung zur Berücksichtigung von erwerbsbedingten Fahrtkosten ab dem 21 Kilometer (sog. Entfernungspauschale) abwarten. Sie sieht derzeit in dieser Frage keinen aktuellen Handlungsbedarf.

Grundsätzlich müssen vertretbare Energiepreise für alle Verbraucherinnen und Verbraucher im Vordergrund des Interesses stehen. Eine Begrenzung der Kostenbelastung der privaten Haushalte kann durch eine strikte Anwendung des Kartellrechts, aber auch durch die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung erfolgen. So hat die Bundesregierung Ende des letzten Jahres die kartellrechtliche Preismissbrauchsaufsicht bei Strom und Gas verschärft. Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz stehen im Mittelpunkt des von der Bundesregierung beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramms. Die zentralen Sozialstandards sind in der Bundesrepublik Deutschland in sektorübergreifenden steuerfinanzierten Sozialhilfesystemen verankert.

9. Beabsichtigt die Bundesregierung die Hartz-IV-Regelsätze angesichts der steigenden Energiekosten anzuheben?

Referenzsystem für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Danach sind die Konsumausgaben von Personen im unteren Einkommensbereich die Basis für die Festsetzung des Eckregelsatzes nach dem SGB XII bzw. der Regelleistung nach dem SGB II. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre durchgeführt wird. In den Jahren zwischen der jeweils neu durchzuführenden EVS werden die Regelsätze bzw. Regelleistungen im Einklang mit der aktuellen Rentenwertentwicklung fortgeschrieben. Damit wird ein Gleichklang der Entwicklung von sozialen Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland sichergestellt und gewährleistet, dass Leistungsempfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Leben vergleichbar zu anderen Bürgern mit niedrigem Einkommen führen können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der größte Anteil an den Energiekosten, die Kosten für Heizung, nicht aus dem Regelsatz bzw. der Regelleistung zu erbringen sind, sondern von den kommunalen Trägern im Rahmen der Leistung für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen angemessenen Aufwendungen gesondert erbracht werden. Sofern eventuelle Nachforderungen des Vermieters nach Ablauf der Heizperiode erfolgen, werden diese übernommen,

soweit sie angemessen sind. Etwas anderes gilt für Strom- oder Warmwasserkosten. Diese Kosten gehören zum hauswirtschaftlichen Bedarf und werden von der Regelleistung umfasst. Erforderliche Nachzahlungen aufgrund der Jahresabrechnung sind daher grundsätzlich aus der Regelleistung zu zahlen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, sog. Normalverdiener, die keine staatlichen Transferleistungen erhalten, zu entlasten?

Besondere Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

11. Hat die Bundesregierung anlässlich des aktuellen Besuchs des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Sigmar Gabriel, in Moskau und den Gesprächen – unter anderem zu Rohstoffpartnerschaften – die ablehnende Position zur Öl-Gaspreisbindung auch gegenüber den russischen Verhandlungspartnern eingenommen?

Nein. Eine offiziell ablehnende Haltung zur Öl-Gaspreisbindung wurde von der Bundesregierung nicht vertreten.

12. In welchem Umfang ist der Staatsanteil auf Energie (Steuern, Abgaben und Überwälzungskosten etc.) seit 1998 gestiegen, und durch welche konkreten Maßnahmen?

Am 1. April 1999 trat mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 die erste Stufe der ökologischen Steuerreform in Kraft. Dadurch wurden die Mineralölsteuersätze auf Kraft- und Heizstoffe erhöht sowie die Stromsteuer eingeführt. Das Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 führte in vier weiteren Stufen Erhöhungen der Mineralölsteuersätze auf Kraftstoffe sowie des Stromsteuersatzes jeweils zum 1. Januar 2000 bis 2003. Zusätzlich wurden zum 1. Januar 2000 die bis dahin unterschiedlichen Mineralölsteuersätze auf schweres Heizöl zur Wärme- und Stromerzeugung zu einem einheitlichen Mineralölsteuersatz zusammengefasst.

Der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Besteuerung wichtiger Energieprodukte ab 1998 zu entnehmen:

#### Mineralöl- und Strombesteuerung im Rahmen der Ökologischen Steuerreform

Regelsteuersätze für Mineralöl	vorher	01.04.1999	01.01.2000	01.01.2001	01.11.2001	01.01.2002	01.01.2003
	DM (Euro) je 1.000 Liter					Euro (DM) je 1.000 Liter	
<b>Benzin, unverbleit, mit einem Schwefelgehalt von &gt; 50 mg/kg (verschwefelt)</b>	900,00 (307,07)	1.040,00 (377,74)	1.100,00 (362,42)	1.160,00 (393,10)	1.190,00 (408,44)	620,10 (212,97)	
≤ 50 mg/kg (schwefelfrei)			1.100,00 (362,42)	1.160,00 (393,10)		623,80 (212,05)	
> 10 mg/kg (verschwefelt/schwefelfrei)							660,80 (210,01)
≤ 10 mg/kg (schwefelfrei)							654,50 (200,09)
<b>Benzin, verbleit</b>	1.000,00 (352,30)	1.140,00 (382,67)	1.200,00 (397,55)	1.260,00 (412,23)	1.290,00 (427,57)	690,30 (230,11)	721,00 (240,15)
<b>mittelschwere Öle (hauptsächlich Petroleum und Kerosin)</b>	900,00 (307,07)	1.040,00 (377,74)	1.100,00 (362,42)	1.160,00 (393,10)		623,80 (212,05)	654,50 (200,09)
<b>Gasöl (hauptsächlich Dieseldieselkraftstoff) mit einem Schwefelgehalt von &gt; 50 mg/kg (verschwefelt)</b>	620,00 (217,00)	680,00 (247,68)	740,00 (278,26)	800,00 (289,03)	830,00 (294,37)	455,00 (169,90)	
≤ 50 mg/kg (schwefelfrei)			740,00 (278,26)	800,00 (289,03)		439,70 (169,90)	
> 10 mg/kg (verschwefelt/schwefelfrei)							485,70 (169,95)
≤ 10 mg/kg (schwefelfrei)							470,40 (169,02)
	DM (Euro) je Megawattstunde					Euro (DM) je Megawattstunde	
<b>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe</b>	47,60 (17,14)	50,50 (25,62)	53,40 (27,30)	56,30 (35,79)		30,30 (39,26)	31,00 (62,20)
	DM (Euro) je 1.000 Kilogramm					Euro (DM) je 1.000 Kilogramm	
<b>Flüssiggas</b>	1.963,00 (652,54)	1.966,00 (2.005,52)	2.070,00 (1.058,37)	2.173,40 (1.111,24)		1.164,10 (2.276,78)	1.217,00 (2.380,25)

**Ermäßigte Steuersätze für Mineralöl**

Kraftstoffe	vorher	01.04.1999	01.01.2000	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004
	DM (Euro) je 1.000 Kilogramm				Euro (DM) je 1.000 Kilogramm		
<b>Flüssiggas, das unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen verwendet wird</b>	241,00 (123,22)	255,70 (130,74)	270,50 (136,30)	285,30 (145,07)	153,40 (300,02)	161,00 (314,09)	160,32 (352,60)
Flüssiggas, das unvermischt mit anderen Mineralölen als Kraftstoff in anderen Fällen als zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen verwendet wird	612,50 (313,17)	650,00 (332,34)	687,50 (351,51)	725,00 (370,69)	389,90 (762,58)	409,00 (799,93)	409,00 (799,93)
<b>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe als Kraftstoff zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen</b>	10,70 (9,56)	10,80 (10,12)	20,90 (10,69)	22,00 (11,25)	11,80 (23,06)	12,40 (24,25)	13,00 (27,19)
<b>Heizstoffe</b>		DM (Euro) je 1.000 Liter			Euro (DM) je 1.000 Liter		
<b>Leichtes Heizöl</b>	60,00 (40,90)	120,00 (61,36)	120,00 (61,36)	120,00 (61,36)	61,35 (119,29)	61,35 (119,29)	61,35 (119,29)
Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Steinkohlen-, Wasser-, Generator-, Schwachgas und ähnlichen Gasen, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	36,00 (18,41)	60,00 (24,77)	60,00 (24,77)	60,00 (24,77)	34,76 (67,90)	34,76 (67,90)	34,76 (67,90)
<b>Schweres Heizöl</b>			35,00 (17,90)	35,00 (17,90)	17,89 (34,99)	25,00 (49,90)	25,00 (49,90)
zur Wärmeerzeugung (bis zum 31.12.1999)	30,00 (15,34)	30,00 (15,34)					
zur Stromerzeugung (bis zum 31.12.1999)	55,00 (28,12)	55,00 (28,12)					
<b>Flüssiggas (zum Verheizen)</b>	50,00 (25,56)	75,00 (29,35)	75,00 (29,35)	75,00 (29,35)	38,34 (74,99)	60,60 (118,52)	60,60 (118,52)
<b>Erdgas (zum Verheizen)</b>	3,60 (1,84)	6,00 (2,48)	6,00 (2,48)	6,00 (2,48)	3,476 (6,80)	5,50 (10,76)	5,50 (10,76)

**„Agrardiesel“ – Vergütung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft**

Diesel (keine Vergütung, wenn Steuervergütung < 50 Euro/Jahr)	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003
	DM (Euro) je 1.000 Liter	Euro (DM) je 1.000 Liter	
	300,00 (153,99)	184,10 (360,07)	214,80 (420,11)

Ab 01.01.2005: Abzug eines Selbstbehalts von 350 Euro und vergütungsfähige Höchstmenge von 10.000 Litern/Jahr/Betrieb

**Mineralölsteuererstattung und -vergütung für die Energieerzeugung und für bestimmte Unternehmen**

		Leichtes Heizöl	Schweres Heizöl	Erdgas	Flüssiggas
		1.000 Liter	1.000 Kilogramm	1 Megawattstunde	1.000 Kilogramm
Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Monatsnutzungsgrad oder einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70%, ausgenommen Anlagen mit Gasturbinen und nachgeschalteten Dampfturbinen (GuD-Anlagen) ohne Wärmeauskopplung und einem elektrischen Wirkungsgrad (netto) von weniger als 57,5%	bis 31.12.2001	120,00 DM	35,00 DM	6,80 DM	75,00 DM
	ab 01.01.2002	61,35 Euro	17,89 Euro	3,476 Euro	38,34 Euro
	ab 01.01.2003	61,35 Euro	25,00 Euro	5,50 Euro	60,60 Euro
Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung bestimmter Gase, ausgenommen die Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung, von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	bis 31.12.2001	32,00 DM		2,56 DM	20,00 DM
	ab 01.01.2002	16,36 Euro		1,308 Euro	10,22 Euro
	ab 01.01.2003	8,18 Euro		1,464 Euro	14,02 Euro
Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, in denen im Jahresdurchschnitt mindestens 60% des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden	bis 31.12.2001	40,00 DM		3,20 DM	25,00 DM
	ab 01.01.2002	20,45 Euro		1,636 Euro	12,78 Euro
	ab 01.01.2003	20,45 Euro		3,66 Euro	35,04 Euro
Zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen zur Pflanzenproduktion von Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft	bis 31.12.2001	80,00 DM		3,60 DM	50,00 DM
	ab 01.01.2002	40,90 Euro		1,84 Euro	25,56 Euro
	ab 01.01.2003	40,90 Euro		3,00 Euro	38,90 Euro

**Mineralölsteuererstattung und -vergütung für den Öffentlichen Personennahverkehr**

	01.01.2000	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004
	DM (Euro) je 1.000 Liter		Euro (DM) je 1.000 Liter		
<b>Benzin und Diesel</b>	30,00 (15,34)	60,00 (30,68)	46,05 (90,07)	61,40 (120,09)	54,02 (105,65)
<b>Flüssiggas</b>	7,40 (3,78)	14,80 (7,57)	11,40 (22,30)	15,20 (29,73)	13,37 (26,15)
<b>Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe</b>	0,55 (0,28)	1,10 (0,56)	0,85 (1,66)	1,15 (2,25)	1,00 (1,96)

**Stromsteuersätze**

Regelsteuersatz	01.04.1999	01.01.2000	01.01.2001	01.01.2002	01.01.2003	01.01.2004
	DM (Euro) je Megawattstunde			Euro (DM) je Megawattstunde		
	20,00 (10,23)	25,00 (12,78)	30,00 (15,34)	17,90 (35,01)	20,50 (40,09)	20,50 (40,09)
Vor dem 01.04.1999 installierte Nachspeicherheizungen	10,00 (5,11)	12,50 (6,39)	15,00 (7,67)	9,00 (17,60)	12,30 (24,06)	12,30 (24,06)
Verkehr mit Oberleitungsbussen oder Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen	10,00 (5,11)	12,50 (6,39)	15,00 (7,67)	9,00 (17,60)	10,20 (19,95)	11,42 (22,34)
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft	4,00 (2,05)	5,00 (2,56)	6,00 (3,07)	3,60 (7,04)	12,30 (24,06)	12,30 (24,06)

Bei festen Energiesteuersätzen fällt oder steigt entsprechend prozentual mit jeder Preisänderung der Umfang des Staatsanteils auf Energie. Diese Schwankungen lassen sich sinnvoll nur für Einzelfälle zu bestimmten Zeitpunkten darstellen.

Die Fragestellung suggeriert, dass der Umfang des Staatsanteils auf Energie steige. Zumindest seit 2003 ist dies nicht der Fall, da ab diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Steuererhöhungen erfolgten. Hingegen stiegen die Preise für Energie jedoch erheblich. Der prozentuale Steueranteil bezogen auf den Energiepreis ist also gesunken.

13. Wie kann nach Meinung der Bundesregierung die Abhängigkeit Deutschlands von Öl- und Gaslieferungen kurz-, mittel- und langfristig gemindert werden?

Kurzfristig haben Verhaltensänderungen, die mit einem sparsamen Energieverbrauch einhergehen, den größten Effekt. Mittel- und langfristig können vor allem Investitionen in Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien den Öl- und Gasverbrauch reduzieren. Außerdem verringert eine möglichst breite Streuung der Versorgungsquellen und die Nutzung aller verfügbaren Energieträger die Risiken der Abhängigkeit von Öl- und Gaslieferungen. Die Bundesregierung hat mit dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm hierzu ein wichtiges Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht.

14. Welche Energieträger sollen nach Meinung der Bundesregierung die Grundlaststromproduktion am Industriestandort Deutschland mittelfristig sicherstellen?

Über den Energieträgereinsatz entscheiden die Unternehmen im Markt unter den gegebenen Rahmenbedingungen. Die Bundesregierung hält einen ausgewogenen Energiemix in der Stromerzeugung für sinnvoll. Mittelfristig wird die Grundlaststromerzeugung weiterhin vor allem durch Kernenergie und Braunkohle und in geringerem Maße durch Wasserkraft gedeckt. Der wegen des geltenden, gesetzlich geregelten Ausstiegsbeschlusses künftig rückläufige Beitrag der Kernenergie dürfte vor allem durch steigende Stromerzeugung auf der Basis von Steinkohle, Gas und Biomasse ersetzt werden.

15. Verfügen alle Gaskunden in Deutschland über die Möglichkeit einen anderen preiswerteren Gasanbieter – auch außerhalb der jeweiligen Marktgebiete – zu wählen, und wenn nein, warum nicht?

Mit der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und der Gasnetzzugangsverordnung für einen diskriminierungsfreien Netzzugang wurden die rechtlichen Voraussetzungen für einen flächendeckenden Wettbewerb im Gasmarkt geschaffen. Es ist jetzt Aufgabe der Marktakteure, diese Rahmenbedingungen zu nutzen. In einigen Regionen ist bereits Wettbewerb und eine Wechselmöglichkeit für die Gaskunden gegeben. Der Wettbewerb muss aber in Zukunft noch weiter an Fahrt aufnehmen.



